

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-43
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

15. Dezember 2017
Rundschreiben 293/2017

BMF-Schreiben zu § 8c KStG veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. November 2017 hat das BMF ein überarbeitetes Anwendungsschreiben zu § 8c KStG veröffentlicht. Zu dem Entwurf für dieses Schreiben hatte die Bundessteuerberaterkammer bereits im Frühjahr 2014 Stellung genommen (vgl. Rundschreiben 123/2014 vom 28. Mai 2014). Erfreulich ist, dass einige der Aussagen der Finanzverwaltung gegenüber dem Entwurf abgemildert worden sind.

So war die Bundessteuerberaterkammer insbesondere mit ihren Ausführungen zur Verlustverrechnung bei einem unterjährigen schädlichen Beteiligungserwerb erfolgreich. Während die Finanzverwaltung zunächst davon ausgegangen war, dass eine Verrechnung eines bis zum unterjährigen Beteiligungserwerb erzielten Gewinns mit noch nicht genutzten Verlusten nur dann bzw. insoweit erfolgen könne, wie das Gesamtergebnis des fraglichen Wirtschaftsjahres positiv sei, ist diese Voraussetzung im endgültigen Schreiben nicht mehr enthalten. Dies gilt ebenso für die zunächst angeordnete unterjährige Anwendung der Grundsätze der Mindestbesteuerung.

Hinsichtlich der Anwendung der Konzernklausel war der Entwurf ursprünglich davon ausgegangen, dass eine Personengesellschaft oder ein anderer Personenzusammenschluss nicht „dieselbe Person“ i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG und damit nicht Konzernspitze sein könne. Auch hier ist die Finanzverwaltung nunmehr der Argumentation der Bundessteuerberaterkammer gefolgt, wonach auch Mitunternehmerschaften „Person“ i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG sein können.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern
Ausschuss 60 „Ertragsteuern“